

**Grundsätze des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg  
für die Gewährung von Stabilisierungshilfen für Unternehmen im  
Bereich Bustouristik**

**Vom 28.07.2020, Az. 1-0430.6/128**

1. **Zuwendungszweck**

Das Land gewährt Stabilisierungshilfen als Zuwendung an Unternehmen der Reisebusbranche, die in Folge der Covid-19-Pandemie von Mitte März 2020 bis zum 14. Juni 2020 den Betrieb einstellen musste und weiter massive pandemiebedingte Einnahmeausfälle verzeichnet. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Nachfrage nur schrittweise wieder erholt und das Nachfrageniveau der Vor-Corona-Zeit erst im Laufe des Jahres 2021 wieder erreicht werden kann.

Auch nach Aufhebung des Busreiseverbots bestehen aufgrund einer Vielzahl von stornierten Busreisen und einer geringen Auslastung der Busse aufgrund des Infektionsschutzes Einnahmeausfälle bei den Unternehmen der Bustouristik. Zum Fortbestehen der Reisebusbranche sind daher auch nach Beendigung der bereits bestehenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Bundes- und Landesebene Stabilisierungshilfen für die betroffenen Unternehmen notwendig.

Ziele der Stabilisierungshilfe sind insbesondere:

- Sicherstellung des Bustourismus nach der Aufhebung des Busreiseverbots,
- Aufrechterhaltung der Liquidität der Unternehmen

2. **Rechtsgrundlage**

Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO,
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückerstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des LVwVfG, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a, sowie bei Beteiligung der Europäischen Union auch die einschlägigen EU-Regelungen anzuwenden.

Die Zuwendungen werden als Kleinbeihilfen gemäß der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährt („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, Genehmigung (EU) vom 11. April 2020, SA. 56974 (2020/N)), basierend auf dem befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), C(2020) 1863 vom 19. März 2020 in der maßgeblichen Fassung).

Eine Überkompensation ist auszuschließen.

### 3. Antragsberechtigte

(1) Die Stabilisierungshilfen werden Busunternehmen gewährt, die Reisebusse betreiben und ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Die Stabilisierungshilfe gilt auch für Unternehmen bzw. Fahrzeuge des Fernlinienverkehrs.

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die am 16.03.2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz waren und dies im Zeitpunkt der Antragstellung weiter sind.

(2) Ausgenommen sind Unternehmen, deren Kapital oder Stimmrechte sich zu mindestens 25 % unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und einzeln oder gemeinsam von ihnen kontrolliert werden.

(3) Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Anhangs zur Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003 S. 36) werden als ein Gesamtunternehmen betrachtet.

(4) Bei einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten beziehungsweise Filialen kann nur das (Gesamt-)Unternehmen im Sinne von Absatz 3 einen Antrag auf Stabilisierungshilfe stellen, nicht auch einzelne Betriebsstätten beziehungsweise Filialen des Unternehmens. Die Stabilisierungshilfe kann für ein Unternehmen nur als Einheit beantragt werden, also nicht für jede Betriebsstätte oder Zweigniederlassung eines Unternehmens getrennt.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Stabilisierungshilfe ist, dass der Antragsteller im Zuge der Corona-Pandemie den Betrieb von touristischen Busreisen ganz oder teilweise einstellen musste und auch nach Aufhebung des Busreiseverbots die Aufrechterhaltung des touristischen Verkehrs des Unternehmens ohne Stabilisierungshilfe nicht wirtschaftlich ist.

Antragsberechtigte müssen ausschließlich durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein, die ihre Existenz bedrohen, da die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand zu decken (Liquiditätsengpass).

Die beihilferechtlichen Voraussetzungen der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ müssen gewahrt sein:

- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 Euro brutto (vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben) nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die nicht als eigenständige Unternehmen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1-78)) gelten, sind die den verbundenen Unternehmen (im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Anhang I AGVO) nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährten Beihilfen mit zu berücksichtigen.
- Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden.
- Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung ist zulässig mit anderen Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der maßgeblichen Fassung und nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorenspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen, bei einer Kumulierung von Beihilfen nach den drei letztgenannten Verordnungen sind die Regelungen dieser Verordnungen maßgeblich.

## 5. Form und Höhe der Stabilisierungshilfe

Die Stabilisierungshilfe wird als einmaliger Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetrag pro förderfähigem Fahrzeug gestaffelt nach EG-Fahrzeugklassen gewährt:

EG-Fahrzeugklassen	
M2 Unterklasse B	5.000 €
M3 2-Achser Unterklasse III mit weniger als 9 Tonnen Gesamtgewicht	8.500 €
M3 2-Achser Unterklasse III mit 9 bis 19,5 Tonnen Gesamtgewicht, M3 3-Achser, M3 Doppeldecker	18.750 €

**Für Fahrzeuge, die überwiegend (Nutzungsanteil im Vorjahr über 50 Prozent) im Fernlinienverkehr eingesetzt werden, erfolgt ein Abschlag von jeweils 50 Prozent der oben aufgeführten Festbeträge.**

**Der Nutzungsanteil wird anhand der gefahrenen Kilometer ermittelt und wird in den Antragsunterlagen nachgewiesen.**

**Sofern aufgrund einer Neuanschaffung keine Vorjahresdaten für den betroffenen Bus vorhanden sind, können auf die Werte des Busses zurückgegriffen werden, der durch die Neuanschaffung ersetzt wurde.**

Förderfähig sind Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro IV, V, EEV und VI. Der gegebenenfalls um den Abschlag im Fernlinienverkehr reduzierte Festbetrag erhöht sich bei Fahrzeugen der Schadstoffklasse Euro VI um jeweils 20 Prozent (Öko-Bonus). Für Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro IV erfolgt ein Abschlag von jeweils 20 Prozent.

Die Anträge werden chronologisch in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs beschieden. Im Falle einer Überzeichnung des Förderprogramms kann es daher vorkommen, dass Förderanträge aufgrund des bereits ausgeschöpften Programmvolumens nicht berücksichtigt werden.

Es können nur Fahrzeuge berücksichtigt werden, die vom Antragsteller (Ziffer 3) vor dem 01.07.2020 für touristische Zwecke betrieben worden sind und sich im Zeitpunkt der Antragstellung weiter in seinem Besitz befinden.

Für Fahrzeuge, deren Nutzungsanteil im Vorjahr im touristischen Verkehr nicht über 25 Prozent lag (ermittelt und in den Antragsunterlagen nachgewiesen anhand gefahrener Kilometer), wird keine Stabilisierungshilfe gewährt. Sofern aufgrund einer Neuanschaffung keine Vorjahresdaten für den betroffenen Bus vorhanden sind, können auf die Werte des Busses zurückgegriffen werden, der durch die Neuanschaffung ersetzt wurde.

Förderzeitraum ist ein von den Antragstellenden zu bestimmender zusammenhängender Zeitraum von höchstens vier Monaten, der frühestens am 1. September 2020 beginnt und spätestens am 31. Dezember 2020 endet. Die in obenstehender Tabelle enthaltenen Festbeträge sind auf vier Monate ausgelegt. Im Falle einer zeitlich verkürzten Beantragung reduzieren sich diese Beträge anteilig. Sofern Antragstellende Billigkeitsleistungen nach der Soforthilfe I-VwV (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 22.03.2020 / 08.04.2020) erhalten haben, beginnt der Förderzeitraum frühestens einen Tag nach Ende des durch die nach der Soforthilfe I-VwV erhaltenen Soforthilfe abgedeckten Zeitraums.

Pro Unternehmen können bis zu 20 förderfähige Fahrzeuge in Ansatz gebracht werden; die Höchstsumme der Stabilisierungshilfe beträgt dabei für jedes Unternehmen - unter Berücksichtigung der unter Ziffer 4. aufgeführten beihilferechtlichen Voraussetzungen - maximal 400.000 Euro bei einem Förderzeitraum von vier Monaten. Im Falle einer zeitlich verkürzten Beantragung reduziert sich dieser Betrag anteilig

Die Abgabe eines Förderantrags begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Die Stabilisierungshilfe kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für

den beantragten Förderzeitraum keine von den bereits bestehenden branchenübergreifenden Soforthilfen des Bundes für Unternehmen mit 0 bis 10 Beschäftigten und des Landes für Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 22.03.2020 / 08.04.2020) gewährt werden.

Da bei der Überbrückungshilfe des Bundes (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Überbrückungshilfe zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise einstellen müssen („VwV Corona-Überbrückungshilfe“ vom 07.07.2020) eine gewährte Landeshilfe in Abzug gebracht werden würde, wird eine Kumulation dieser beiden Hilfen ausgeschlossen.

Eine Kumulierung der Stabilisierungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen in Form von Darlehen, ist zulässig.

## 6. Verfahren

### 6.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank.

### 6.2 Antragstellung

Der Förderantrag ist bis zum 31. Oktober 2020 auf elektronischem Weg (*Bus2020@l-bank.de*), per Fax oder in Papierform bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) einzureichen. Dabei sind Angaben über alle erhaltenen Kleinbeihilfen auf Grundlage der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu machen. Die Abgabe eines Förderantrags begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Der Antrag muss alle Fahrzeuge umfassen, für die der Antragsteller einen Zuschuss beantragt (einmalige Antragstellung).

Erforderliche Unterlagen sind dem Antrag vollständig (ggf. durch eine elektronische Kopie) beizulegen. Dies sind:

- Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass der Antragsteller am 16.03.2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz war und dies im Zeitpunkt der Antragstellung weiter ist
- Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, welche Fahrzeuge überwiegend im Fernlinienverkehr eingesetzt werden (vgl. Ausführungen unter Ziff. 5)
- Bestätigung der Anzahl und der Kategorie entsprechend der Tabelle bei Ziff. 5 der im Antrag aufgeführten Fahrzeuge durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater
- Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass am 31. Dezember 2019 keine Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags bestand

- Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass die Aufrechterhaltung des touristischen Verkehrs im Unternehmen ohne diese Stabilisierungshilfe unwirtschaftlich ist
- Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über prozentualen Umfang des Einsatzes im touristischen Verkehr je beantragtem Fahrzeug (vgl. Ausführungen unter Ziff. 5.)
- Erklärung, ob und ggf. in welcher Höhe von Seiten des Landes oder des Bundes andere Förderungen (insbesondere Soforthilfe, Überbrückungshilfe) gewährt und beantragt wurden
- Erklärung, dass kein Antrag auf eine andere auf den Zeitraum ab dem 01. September 2020 bezogene Bundes- oder Landeshilfe gestellt wurde bzw. wird, die der Aufrechterhaltung des touristischen Verkehrs im Unternehmen dient
- Erklärung über die Kenntnis der Strafbarkeit nach § 264 StGB sowie der subventionserheblichen Tatsachen

### 6.3 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

### 6.4 Bewilligung/ Widerrufsvorbehalt

(1) Die Erstellung des Zuwendungsbescheids und die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Es erfolgt nur eine Bewilligung für alle im Antrag beschriebenen Fahrzeuge. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Bewilligung wird insbesondere dann widerrufen, wenn die nach diesen Grundsätzen zugesagten Zuwendungen nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechend verwendet worden sind. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers innerhalb des der Bewilligung zugrunde liegenden Förderzeitraums.

(2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Bewilligung wird insbesondere dann widerrufen, wenn die nach diesen Grundsätzen zugesagten Zuwendungen nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechend verwendet worden sind. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Antragsteller den Mitteilungspflichten nach Ziffer 6.6. nicht unverzüglich nachkommt. Soweit die Bewilligung ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird, ist die Zuwendung nach Erhalt des Rückforderungsbescheids in der darin genannten Frist zu erstatten.

### 6.5 Nachweis der Verwendung

Auf einen separaten Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Liquiditätshilfen durch die Empfänger wird verzichtet. Der Antragsteller und der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen im Antrag, dass die Förderung zur Stabilisierung des touristischen Verkehrs im Unternehmen notwendig ist. Um Mitnahmeeffekte zu verhindern, ist die Stabilisierungshilfe zurückzuzahlen, falls das Unternehmen im Laufe des Jahres 2020 verkauft oder freiwillig aufgegeben wird. Davon ausgenommen ist die Einstellung des Unternehmens aufgrund einer Insolvenz.

## 6.6. Mitteilungspflichten

Nachträgliche Änderungen, die auf die Zuwendung oder ihre Höhe Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller respektive der Empfänger der Zuwendung der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

## 6.7. Bedingungen und Auflagen

### (1) Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsstelle die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### (2) Verwendung der Mittel

Die gewährte Zuwendung ist für die Kompensation der angegebenen Liquiditätsengpässe zu verwenden, die unmittelbar infolge der COVID-19-Pandemie entstanden sind, um die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens zu sichern.

## 7. Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten

Alle Informationen und Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ belegen, sind vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre ab der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb von 20 Arbeitstagen oder eines in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Zeitraums herauszugeben.

Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen (insbesondere Name des Empfängers und Höhe der Zuwendung) über diese Zuwendung veröffentlicht werden (vergleiche § 4 Absatz 4 der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und Rz. 34 des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“).

## 8. Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Coronakrise eingetretenen Liquiditätsengpass,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 6.6.,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Grundlagen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

## 9. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Zuwendungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Stabilisierungshilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Stabilisierungshilfe nicht zu berücksichtigen.

## 10. Datenschutzhinweise

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle, das Ministerium für Verkehr ebenso wie die von ihnen entsprechend der vorliegenden Vollzugshinweise gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern können.

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen im Zuge des in diesen Vollzugshinweisen beschriebenen Verfahrens und in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie die Bewilligungsstelle kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger gewährte Zuwendung unter Benennung des Leistungsempfängers informieren.